

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG--49/001-2004

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 9005
Mag. Johannes Müller

Durchwahl
12767

Datum
15. Februar 2005

Betrifft

Änderung des NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetzes, LGBl. 6401; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 16.02.2004
Ltg.-394/F-14-2005
L-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Die Fleischuntersuchungsgebühren werden derzeit von den Gemeinden als eine Aufgabe im übertragenen Wirkungsbereich (Artikel 119 B-VG) eingehoben und an die betroffenen Fleischuntersuchungsorgane ausbezahlt. Abgabenbehörde I. Instanz ist der Bürgermeister, Abgabenbehörde II. Instanz die NÖ Landesregierung.

Die Höhe der Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung und die sich aus dem Fleischuntersuchungsgesetz ergebenden sonstigen Untersuchungen und Kontrollen teilen sich bisher in einen Fleischuntersuchungsorganaufwand und in einen pauschalen Zuschlag für jene Leistungen, die im Rahmen dieser Kontrollen und Untersuchungen vom Land Niederösterreich und den Gemeinden erbracht werden.

Vom verbleibenden Gebührenrest erhält die Gemeinde für ihre Tätigkeiten einen Anteil in der Höhe von 20 %. Der verbleibende Landesanteil wird von den Gemeinden vierteljährlich an das Land weitergeleitet.

2. Soll-Zustand:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist eine Verwaltungsvereinfachung geplant, bei der die Einhebung der Fleischuntersuchungsgebühren zentral im Rahmen einer verwaltungsinternen Landesfleischuntersuchungskasse durchzuführen ist. Darüber hinaus würde der

Effekt einer „Zentralen Kontrolle“ durch die Landesveterinärdirektion (Abteilung Veterinärangelegenheiten) entstehen.

Durch die Neuregelung des Fleischuntersuchungsgesetzes im Zuge einer „Simplification“ wird es in Zukunft möglich sein, qualifizierte Tierärzte für bestimmte Kontrollaufgaben heranzuziehen. Bei diesem Begriff handelt es sich um einen seit 1997 bis 2000, in denen das "Grünbuch" und das "Weißbuch" zur Lebensmittelsicherheit erlassen wurden) im deutschen Sprachraum gebräuchlichen, fachjargonartigen Begriff, welcher die Vereinfachung der Lebensmittel-(und Futtermittel-)hygienerechtsvorschriften auf EG-Ebene bezeichnet.

Bisher hat das Land Niederösterreich nach Prüfung des Einzelfalles vorübergehend aushaftende Fleischuntersuchungsgebühren insolventer Unternehmen vorfinanziert, um den Betrieb bis zur Klärung der Frage durch das Insolvenzgericht, ob der Betrieb des Unternehmens wirtschaftlich weiter bestehen kann, zu ermöglichen. Die Vorfinanzierung diene in erster Linie zur Unterstützung von Überbrückungs- und Reorganisationsmaßnahmen. Durch die nun beabsichtigte zentrale Abrechnung werden stockende Zahlungsflüsse leichter erkennbar. Dadurch können wirksamer Maßnahmen eingeleitet werden.

Für viele Gemeinden, vor allem für jene, in denen das Schlachtaufkommen sehr gering ist, ist der Verwaltungsaufwand für die Einhebung und Ausbezahlung der Gebühren relativ aufwendig und im Ergebnis nicht kostendeckend.

Die Kriterien für die Festlegung der Höhe der Gebühren sind bundesgesetzlich vorgegeben. Die Höhe der Gebühren ist unter Bedachtnahme auf die Art der Tiere so festzusetzen, dass der dem Land Niederösterreich und den Gemeinden durch die Vollziehung des Fleischuntersuchungsgesetzes entstehende Aufwand voll ersetzt wird. Die weitere Ausgestaltung, vor allem, ob die Landesabgabe überhaupt durch Organe der Gemeinden zu bemessen und einzuheben sind, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf § 47 Fleischuntersuchungsgesetz. Die bundesgesetzlichen Bestimmungen des § 47 Fleischuntersuchungsgesetzes sehen vor, dass Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung, die Auslandsfleischuntersuchung und die sich aus diesem Bundes-

gesetz ergebenden sonstigen Untersuchungen und Kontrollen ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben sind. Die Erträge der Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung und für die sich aus diesem Bundesgesetz ergebenden sonstigen Untersuchungen und Kontrollen sind so zu teilen, dass den Gemeinden ein entstehender Aufwand voll zu ersetzen ist.

Die Terminologie „ausschließliche Landes(Gemeinde)abgabe im Sinne des § 47 Abs. 1 Fleischuntersuchungsgesetzes geht ursprünglich auf das Finanz-Verfassungsgesetz 1922 zurück und umfasst auch die gemeinschaftlichen Landesabgaben, Zuschlagsabgaben zu Landesabgaben und Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand mit gleichartigen Abgaben von Land und Gemeinden. Die Landesgesetzgebung hat zu bestimmen, inwieweit solche Landesabgaben von Organen der Gemeinden zu bemessen und einzuheben sind.

Fleischuntersuchungsgebühren haben als typische Gebühren bloß die Aufgabe, die Kosten der Vollziehung des Fleischuntersuchungsgesetzes zu decken. Die Verantwortung für die Kosten und deren Hereinbringung der Gebühren liegt bei jener Gebietskörperschaft, welcher die Vollziehung überlassen wird.

Durch die zentrale Einhebung der Fleischuntersuchungsgebühren wird den Gemeinden kein nennenswerter Aufwand mehr entstehen.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Durch das vorliegende Gesetzesvorhaben werden keine anderen im Land Niederösterreich geltenden landesrechtlichen Vorschriften berührt.

5. EG-Konformität:

Der Gesetzesentwurf steht mit zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in keinem Widerspruch.

6. Mitwirkung von Bundesorganen:

Der Gesetzesentwurf erfordert keine Mitwirkung von Bundesorganen.

7. Kostendarstellung:

Die Realisierung dieses Gesetzesentwurfes wird auf die Gebietskörperschaften keine nachteiligen Auswirkungen entfalten, zumal der Aufwand der Fleischuntersuchungen kostendeckend zu berechnen ist. Durch ständig neu anfallende Kontrollaufgaben und Erweiterungen der Kontrollbereiche ist generell mit einem Anstieg der Kosten zu rechnen. Würden der bisher von den Gemeinden einbehaltenen 20 % Gebührenanteil im Zuge der Umstellung der Verrechnungsmodalitäten dem Land zufließen, wäre auch eine Erhöhung des Landesanteiles, der von den Gebührenpflichtigen zu finanzieren ist, derzeit noch nicht notwendig.

8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses

Durch den vorliegenden Entwurf sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

1. Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 1 Ziffer 2):

Die derzeitige Bezeichnung „Trichinenschau“ wird durch den Begriff „Trichinenuntersuchung“ ersetzt. Der Begriff „Trichinenuntersuchung“ entspricht der gängigen Sprachpraxis und wird im Fleischuntersuchungsgesetz verwendet (§ 1 Abs 2 FIUG).

2. Zu Z. 2 (§ 1 Abs. 2 Ziffer 1):

Aufgrund der Novellierung des Fleischuntersuchungsgesetzes mit BGBl I. Nr. 143/2003 (§ 20 Abs. 1 FIUG) und der Fleischuntersuchungsverordnung mit BGBl II. Nr. 236/2004 (§ 20 Abs. 2 Z. 16 FIUVVO) ist eine Schlachtung ohne Lebendtieruntersuchung verboten.

3. Zu Z. 3 (§ 1 Abs. 2 Z 2)

Der derzeit verwendete Begriff „Schlachtuntersuchung“ wird durch das Wort „Schlacht-tieruntersuchung“ ersetzt.

4. Zu Z. 4 bis 8 (§ 3)

Die Fleischuntersuchungsgebühren werden nun vom Land ohne Mitwirkung der Gemeinden eingehoben werden.

5. Zu Z. 6 (§ 3 Abs. 2)

Bei Fleischuntersuchungsgebühren fällt derzeit keine Umsatzsteuer an. Amtlich beauftragte Fleischuntersuchungstierärzte führen hoheitliche Tätigkeiten durch und sind daher keine Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (siehe dazu auch den Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 23. Mai 1995, Z 20.1711/22-IV/9/95).

6. Zu Z. 7 (§ 3 Abs. 3 Ziffer 1):

Die Bezeichnung „Trichinenschau“ wird durch den Begriff „Trichinenuntersuchung“ ersetzt.

7. Zu Z. 8 (§ 3 Abs. 3 Ziffer 2):

Der Begriff „Zuschlag“ wird durch das Wort „Sonderzuschlag“ näher definiert. Diese Definition ist notwendig, um die Unterscheidung der verschiedenen Zuschläge deutlich erkennbar zu machen.

8. Zu Z. 9 bis 17 (§§ 4, 5, 6):

Die Änderung zur derzeitigen Gesetzeslage ergibt sich durch die Einhebung der Gebühren durch die NÖ Landesregierung als erste und letzte Instanz.

9. Zu Z. 20 (Entfall des § 9 - alt)

Bei der Bemessung des durch die Vollziehung dieses Gesetzes entstehenden Aufwandes ist auf die exakte Zuordnung der einzelnen Tätigkeiten zu den daraus entstehenden Kosten unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Einfachheit und Zweckmäßigkeit Bedacht zu nehmen. Der vom Land eingehobene Anteil ist weiterhin zweckgebunden für alle Kosten zu verwenden, die dem Land durch die Vollziehung des Fleischuntersuchungsgesetzes entstehen. Die bisherige Aufzählung der Leistung soll deshalb entfallen.

Die übrigen Änderungen dienen nur der sprachlichen Klarstellung.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl. Ing. P l a n k
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung